

3034 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1985 betreffend einen Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems

Durch den vorliegenden Syndikatsvertrag sollen insbesondere die im Marchfeldkanalgesetz aus Kompetenzgründen nicht enthaltenen notwendigen Festlegungen getroffen werden. Dies gilt vor allem für die Verpflichtungen des Landes Niederösterreich. Dieses hat nach dem Vertrag 10 vH der Errichtungskosten zu tragen; die korrespondierende Bestimmung im Marchfeldkanalgesetz (§ 3 Abs. 1 Z 4) ist lediglich als Feststellung zu werten und hat keinen normativen Charakter. Der Vertrag enthält weiters die Verpflichtung des Landes, bis 1. Jänner 1986 eine Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einzurichten, sofern bis dahin eine bundesgesetzliche Regelung für die Einhebung von Interessentenbeiträgen geschaffen wird. Diese Bedingung ist durch § 16 des Marchfeldkanalgesetzes erfüllt, welcher eine Beitragsverpflichtung der Begünstigten zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems vorsieht.

Der Syndikatsvertrag geht davon aus, daß durch Bundesgesetz eine Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanalsystem eingerichtet wird, der die Herstellung des Kanalsystems obliegt. Als Errichtungskosten sind im Vertrag zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984 als Obergrenze vorgesehen. Davon sind 30 vH durch den Wasserwirtschaftsfonds aufzubringen, wobei sich der Bund verpflichtet, den Fonds durch Bundesgesetz zur Gewährung eines entsprechenden Darlehens an die Errichtungsgesellschaft zu ermächtigen. Als Beitrag zu den Betriebskosten verpflichtet sich der Bund, ab 1986 jährlich 7,5 Millionen Schilling zu leisten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1985 betreffend

- 2 -

3034 d. B.

einen Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann